ES

EversheimStuible Treuberater GmbH

Testatexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht

STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG, Überlingen
(vormals SWSee Solarkraftwerk Eigeltingen GmbH & Co. KG, Überlingen)

Nr. 5702 vom 31.01.2025

Bestätigungsvermerk

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 31.01.2025 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG, Überlingen, zum 31.12.2024 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem

Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen

kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares

Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 31.01.2025

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schnäbele
Wirtschaftsprüfer

ppa. Rötzer
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2024
STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG, Überlingen
(vormals SWSee Solarkraftwerk Eigeltingen GmbH & Co. KG, Überlingen)

Aktivseite

	31.12.2024 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	655.139,05		705.953,05
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	466.405,00		562.902,00
		1.121.544,05	
II. Finanzanlagen			
Beteiligungen	12.600,00	12.600,00	12.600,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.007,70		5.919,83
2. Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen	0,00		0,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	4.860,18		5.402,81
		11.867,88	
II. Guthaben bei Kreditinstituten		75.450,62	35.500,66
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0,00
SUMME AKTIVA		**1.221.462,55**	**1.328.278,35**

Passivseite

	31.12.2024 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapitalanteile Komplementär		0,00	0,00
II. Kapitalanteile Kommanditisten			
Hafteinlagen		225.000,00	225.000,00
III. Sonderrücklagenkonto		545.000,00	545.000,00
IV. Verlustanteile der Kommanditisten		-305.211,76	-403.702,32
		464.788,24	366.297,68
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen		10.000,00	0,00
2. sonstige Rückstellungen		13.350,00	4.570,00
		23.350,00	4.570,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	573.654,47		687.242,35
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.013,26		614,04
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.921,48		7.905,52
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	127.197,51		253.739,32
5. sonstige Verbindlichkeiten	8.159,44		7.909,44
		732.946,16	957.410,67
D. Passive Rechnungabgrenzung		378,15	0,00
SUMME PASSIVA		**1.221.462,55**	**1.328.278,35**

STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG, Überlingen

Bilanz zum 31.12.2024

Anlage 2

STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG, Überlingen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 (01.01.2024 bis 31.12.2024)

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
der Firma STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG, Überlingen
(vormals SWSee Solarkraftwerk Eigeltingen GmbH & Co. KG, Überlingen)

		2024 EUR	2023 EUR
1.	Umsatzerlöse	310.560,50	322.315,52
2.	sonstige betriebliche Erträge	9.806,00	4.708,76
3.	Materialaufwand	-10.164,88	-7.460,50
4.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des des Anlagevermögens und Sachanlagen	-147.311,00	-147.313,00
5.	sonstige betriebliche Aufwendungen	-40.131,33	-54.028,65
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen in EUR: 3.655,83 (6.555,56)	-13.031,95	-17.621,74
7.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-9.566,60	-8.178,00
8.	Ergebnis nach Steuern	100.160,74	92.422,39
9.	sonstige Steuern	-1.670,18	-1.196,96
10.	Jahresüberschuss	98.490,56	91.225,43
11.	Zuführung zu den Verlustanteilen an die Kommanditisten	-98.490,56	-91.225,43
12.	Bilanzgewinn	0,00	0,00

STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG, Überlingen

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG, Überlingen
(vormals SWSee Solarkraftwerk Eigeltingen GmbH & Co. KG, Überlingen)

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

I. Allgemeine Angaben

Die STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Überlingen und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Freiburg (Reg.Nr. HRA 705157).

Die Gesellschaft ist eine Kleinstpersonengesellschaft im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB i. V. m. § 264a HGB.

Der vorliegende Jahresabschluss erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) sowie den einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Gem. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wurden der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften aufgestellt.

Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist entsprechend § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme einer positiven Fortbestehensprognose.

II. Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung/Erläuterungen zur Bilanz und GuV

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, solche mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer abzüglich planmäßiger Abschreibungen, angesetzt. Die beweglichen Anlagegüter werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer pro rata temporis linear abgeschrieben.

STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG, Überlingen

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Finanzanlagen

Die Gesellschaft hält eine Beteiligung in Höhe von 100 % an der STADTWERK MOBILITY PLUS Verwaltungs GmbH mit Sitz in Überlingen. Das Eigenkapital der Tochtergesellschaft beträgt am 31.12.2024 EUR 35.908,06 das Jahresergebnis 2024 EUR 1.286,92.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stellen sich wie folgt dar (alle Angaben in EUR):

	Geschäfts-jahr	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr	Vorjahr	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.007,70	0,00	5.919,83	0,00
Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	4.860,18	0,00	5.402,81	0,00

Guthaben bei Kreditinstituten

Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert angesetzt.

Eigenkapital

Die Eigenkapitalpositionen sind mit dem Nennbetrag angesetzt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG, Überlingen

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt (alle Angaben in EUR):

		davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	573.654,47	125.550,47	448.104,02
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.013,26	10.013,26	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.921,48	13.921,48	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	127.197,51	2.197,51	125.000,00
Sonstige Verbindlichkeiten	8.159,44	8.159,44	0,00

Vorjahr

		davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	687.242,35	123.834,88	563.407,47
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	614,04	614,04	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	7.905,52	7.905,52	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	253.739,32	8.739,32	245.000,00
Sonstige Verbindlichkeiten	7.909,44	7.909,44	0,00

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit EUR 0,00 (Vorjahr EUR 91.639,11) die Restlaufzeit über 5 Jahre.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern betreffen in Höhe von EUR 125.000,00 (Vorjahr EUR 245.000,00) Gesellschafterdarlehen seitens der SWSee.

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten gegenüber der Komplementärin von EUR 13.921,48 (Vorjahr EUR 7.905,52) ausgewiesen.

Umsatzerlöse

Gem. § 285 Nr. 4 HGB sind die UE nach ihren Tätigkeitsbereichen aufzugliedern, die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse (TEUR)	2024	2023
Erlöse aus EEG-Einspeisung	223,3	237,6
sonstige	0,8	0,8
Mieterträge	86,4	83,9
Summe	**310,5**	**322,3**

III. Sonstige Angaben

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen lediglich im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs.

2. Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG, Überlingen

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

3. Weitere Angaben

Die Honorare des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024 für Abschlussprüfungsleistungen betragen EUR 3.000,00.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird durch die Komplementärin, STADTWERK MOBILITY PLUS Verwaltungs GmbH, übernommen. Zur Geschäftsführung der STADTWERK MOBILITY PLUS Verwaltungs GmbH waren im Geschäftsjahr 2024 bestellt:

Herr Peter Friedrich, Oberteuringen	(im Hauptberuf Leiter Finanzbuchhaltung Stadtwerk am See GmbH & Co. KG, Überlingen)

5. Konzernverhältnis

Die STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG wird als assoziiertes Unternehmen in den Konzernabschluss der Technischen Werke Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen (Muttergesellschaft der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG), einbezogen. Der Konzernabschluss der Technischen Werke Friedrichshafen GmbH stellt sowohl den kleinsten wie auch den größten Konsolidierungskreis dar und wird beim Bundesanzeiger veröffentlicht.

6. Nachtragsbericht

Zum 01.01.2025 wird die STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG das Geschäftsfeld E-Mobilität von der Muttergesellschaft, der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG übernehmen. Dies wird die Ertragssituation nachhaltig verbessern. Ansonsten haben sich keine wesentlichen Geschäftsvorfälle nach dem Bilanzstichtag ergeben, die noch im Abschluss 2024 berücksichtigt werden müssten.

Überlingen, 17.01.2025



Peter Friedrich
(in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG)

STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG, Überlingen

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Anlagevermögen **Anlage zum Anhang**
(Anlagegitter)
STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG (vormals SWSee Solarkraftwerk Eigeltingen GmbH & Co. KG)

2024

Bilanzposten	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen					Buchwerte	
Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand 01.01.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	Endstand 31.12.2024 €	Anfangsstand 01.01.2024 €	Zugänge €	Zuschreibung €	Abgänge €	Endstand 31.12.2024 €	zum 31.12.2024 €	zum 31.12.2023 €
I. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.434.758,19	0,00	0,00	1.434.758,19	728.805,14	50.814,00	0,00	0,00	779.619,14	655.139,05	705.953,05
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.918.042,00	0,00	0,00	1.918.042,00	1.355.140,00	96.497,00	0,00	0,00	1.451.637,00	466.405,00	562.902,00
Summe I	**3.352.800,19**	**0,00**	**0,00**	**3.352.800,19**	**2.083.945,14**	**147.311,00**	**0,00**	**0,00**	**2.231.256,14**	**1.121.544,05**	**1.268.855,05**
II. Finanzanlagen											
Beteiligungen	12.600,00	0,00	0,00	12.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.600,00	12.600,00
Summe II	**12.600,00**	**0,00**	**0,00**	**12.600,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**12.600,00**	**12.600,00**
Anlagevermögen - Gesamt	**3.365.400,19**	**0,00**	**0,00**	**3.365.400,19**	**2.083.945,14**	**147.311,00**	**0,00**	**0,00**	**2.231.256,14**	**1.134.144,05**	**1.281.455,05**

STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG, Überlingen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG (SMP)

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

1 Grundlagen des Unternehmens 2
1.1 Geschäftsmodell 2
1.2 Strategien und Ziele 2
1.3 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren 3
2 Wirtschaftsbericht 3
2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen 3
2.2 Geschäftsverlauf 4
2.3 Wirtschaftliche Entwicklung 5
2.3.1 Ertragslage 5
2.3.2 Vermögens- und Finanzlage 5
3 Personalbericht 5
4 Prognose-, Chancen- und Risikobericht 6
5 Versicherung des gesetzlichen Vertreters 7



STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG, Überlingen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

1 Grundlagen des Unternehmens

1.1 Geschäftsmodell

Aus der SWSee Solarpark Eigeltingen GmbH & Co. KG wird die STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG: Die Gesellschaft hat Ende 2024 diese Umfirmierung verbunden mit einer Erweiterung des Geschäftsgegenstands vorgenommen.

Der Geschäftsgegenstand wurde erweitert um die die Entwicklung, Verwaltung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur für Elektromobile sowie Dienstleistungen im Bereich der Elektromobilität.

Dieses neue Geschäftsfeld wird zum dem 1. Januar 2025 von der Muttergesellschaft, der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG übernommen. Bis dahin bleibt der bisherige Geschäftsumfang unverändert.

Ab dem Planjahr 2025 sind die Umsätze, Kosten und Investitionen des neu zu integrierenden Geschäftsfelds „E-Mobilität“ in der Planung enthalten.



Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind keine Effekte für das neue Geschäftsfeld enthalten.

Bis dahin betreibt die SMP einen Solarpark in Eigeltingen im Landkreis Konstanz mit einer Leistung von 567 kWp (Kilowatt Peak). Er produziert jährlich zwischen 560.000 und 640.000 Kilowattstunden Strom.

Die Module sind auf Gestellen montiert. Der hierdurch umbaute Raum kann als Carport genutzt werden. Auf diese Weise erzielt die SSE neben der EEG-Vergütung noch weitere Erträge durch Vermietung dieser Carports.

1.2 Strategien und Ziele

Ziel ist einerseits die Vereinnahmung der festgeschriebenen Einspeisevergütung bei einem minimierten Instandhaltungsaufwand.

Weiterhin streben wir eine hohe Auslastung bei der Carportvermietung an. Dies erreichen wir einerseits durch verstärkte Werbemaßnahmen und durch eine optische und technische Aufwertung der Stellplätze.

STADTWERK MOBILITY PLUS GmbH & Co. KG, Überlingen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

1.3 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Steuerung der Gesellschaft erfolgt über Umsatz und Ergebnis. Diese haben sich von 2023 auf 2024 wie folgt entwickelt:

Gewinn- und Verlustrechnung	Ist 2023 TEUR	Budget 2024 TEUR	Ist 2024 TEUR	Plan 2025 TEUR
Umsatzerlöse	323	307	311	2.152
Überschuss / Fehlbetrag	**92**	**78**	**98**	203

Bei den Umsatzerlösen haben wir den Plan leicht überschritten, liegen jedoch unter dem Vorjahr. In 2023 lag die Einspeisevergütung aufgrund der günstigeren Witterung außergewöhnlich hoch.

Weiterhin haben wir weiterhin eine nahezu vollständige Auslastung des Solarparks bei den Vermietungen und konnten weitere Mieterhöhungen am Markt durchsetzen. Gleichzeitig hatten wir in 2024 wieder etwas geringer als geplante Kosten für Pflege und Instandhaltung des Parks. In der Summe liegen wir im Jahresüberschuss über Plan und über Vorjahr.

Ab der Planung 2025 sind die Effekte des neuen Geschäftsbereichs E-Mobilität enthalten.

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt ist laut Statistischem Bundesamt im Jahr 2024 um 0,2 % gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Der Bestand an Reisemobilen und Caravans in Deutschland ist in den vergangenen Jahren gewachsen. Das beschert uns eine hohe Nachfrage nach Stellplätzen im Park.



Quelle: CIVD-Auswertung der Zahlen des Kraftfahrt-Bundesamtes, Flensburg, und CIVD-Schätzung



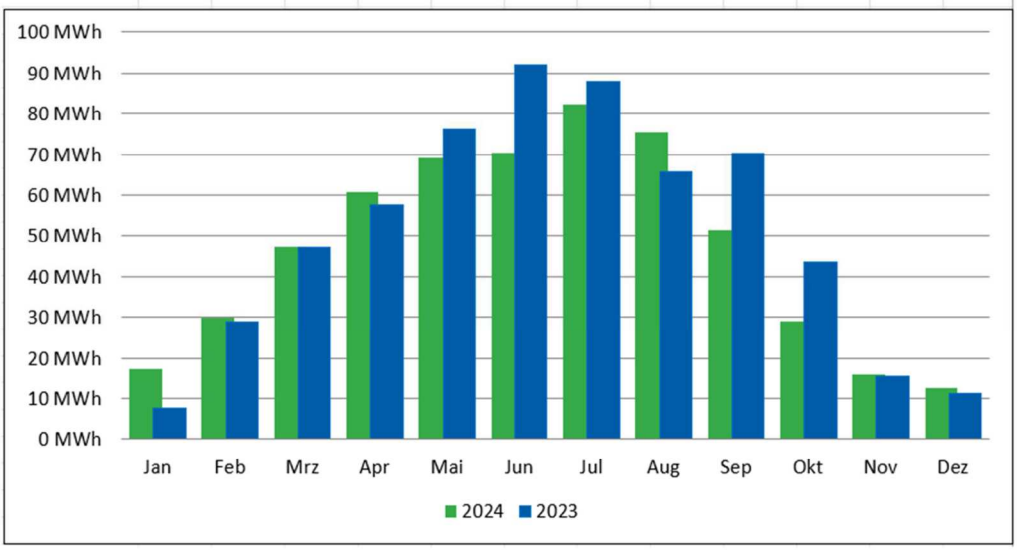
Quelle: CIVD-Auswertung der Zahlen des Kraftfahrt-Bundesamtes, Flensburg, und CIVD-Schätzung

2.2 Geschäftsverlauf

Die Einspeisevergütung, für die die Anzahl der Sonnenstunden maßgeblich ist, bewegte sich leicht über Plan und Vorjahresniveau.

Die erzeugte Strommenge in 2024 und 2023 stellt sich wie folgt dar:

Erz. [MWh]	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2023	7,65	28,87	47,07	57,70	76,25	91,89	87,87	65,69	70,15	43,61	15,39	11,13
2024	17,35	30,00	47,13	60,80	69,14	70,25	82,44	75,31	51,48	29,00	15,92	12,63



Insgesamt betrug die eingespeiste Strommenge in 2024 561 MWh (VJ 603 MWh). Der Rückgang betrug damit 42 MWh.

Das zweite Standbein des Solarparks, die Vermietung von Carports, konnten wir in 2024 weiterhin ausgebaut und gefestigt werden. Die Mieterträge stiegen von TEUR 84 im Vorjahr mengen- und preisbedingt auf 86 TEUR im laufenden Jahr bei nahezu voller Mietauslastung.



2.3 Wirtschaftliche Entwicklung

2.3.1 Ertragslage

Der Jahresüberschuss liegt mit 98 TEUR über Budget (78 TEUR) und ca. 6 TEUR über dem Vorjahr.

Aufgrund der geringeren Sonnenstunden in 2024 gegenüber 2023 liegen die Einspeiseerlöse mit 224 TEUR um ca. 14 TEUR unter denen des Vorjahres (238 TEUR).

Gewinn- und Verlustrechnung	Ist 2023 TEUR	Budget 2024 TEUR	Ist 2024 TEUR	Plan 2025 TEUR
Umsatzerlöse	323	307	311	2.152
Sonstige betriebliche Erträge	5		8	
Materialaufwand	7	8	10	1.609
Abschreibungen	147	147	147	247
Sonstige betriebliche Aufwendungen	54	48	39	35
Zwischenergebnis	**120**	**104**	**123**	261
Zinsen und ähnnliche Aufwendungen	18	14	13	12
Steuern vom Einkommen und Ertrag	8	10	10	45
Ergebnis nach Steuern	**94**	**80**	**100**	205
Sonstige Steuern	2	2	2	2
Überschuss / Fehlbetrag	**92**	**78**	**98**	203

Die Erlöse für Vermietungen konnten wir mit 89 TEUR leicht über denen des Vorjahres (87 TEUR) steigern.

Gleichzeitig hatten wir wieder etwas weniger Instandhaltungsaufwendungen als im Vorjahr. In Summe sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen daher gegenüber Vorjahr von 48 um 9 TEUR auf 39 TEUR gesunken.

2.3.2 Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme ist 2024 gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Diese resultiert aus der planmäßigen Abschreibung des Anlagevermögens bei gleichzeitiger Schuldentilgung.

Der erzielte Jahresüberschuss bewirkt eine Erhöhung des Eigenkapitas.

Bilanz	Ist 2023 TEUR	Budget 2024 TEUR	Ist 2024 TEUR	Plan 2025 TEUR
Anlagevermögen	**1.282**	**1.134**	**1.135**	**1.412**
Umlaufvermögen	**47**	**50**	**86**	**247**
Aktiva	**1.329**	**1.184**	**1.221**	**1.659**
Eigenkapital	**366**	**431**	**465**	**818**
Rückstellungen	**5**	**16**	**23**	**23**
Verbindlichkeiten	**958**	**737**	**733**	844
Passiva	**1.329**	**1.184**	**1.221**	**1.685**

Der positive Cash-Flow wurde planmäßig zur Schuldentilgung eingesetzt.

3 Personalbericht

Die Gesellschaft beschäftigt kein Personal.

4 Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Die Planung der Gesellschaft für 2024 bis 2028 ist wie folgt:

Gewinn- und Verlustrechnung	Ist 2023 TEUR	Budget 2024 TEUR	Forecast 2024 TEUR	Plan 2025 TEUR	Plan 2026 TEUR	Plan 2027 TEUR	Plan 2028 TEUR	Plan 2029 TEUR
Umsatzerlöse	311	307	320	2.150	2.421	2.710	3.064	3.376
Sonstige betriebliche Erträge	8		0					
Materialaufwand	10	8	10	1.609	1.786	1.996	2.243	2.467
Abschreibungen	147	147	147	247	247	243	233	251
Sonstige betriebliche Aufwendungen	39	48	29	35	40	40	40	40
Zwischenergebnis	**123**	**104**	**133**	259	**348**	**432**	**547**	**618**
Zinsen und ähnnliche Aufwendungen	13	14	18	12	9	7	5	3
Steuern vom Einkommen und Ertrag	10	10	17	44	61	76	97	110
Ergebnis nach Steuern	**100**	**80**	**99**	203	**278**	**349**	**445**	**505**
Sonstige Steuern	2	2	2	2	2	2	2	2
Überschuss / Fehlbetrag	**98**	**78**	**97**	201	**276**	**347**	**443**	**503**

Die Übertragung des Geschäftsfelds E-Mobilität ab dem 1.1.25 wird das Ergebnis wesentlich prägen und positiv beeinflussen. Dabei übernehmen wir folgende Produkte:

- Investitionsprojekte mit Stromvertrieb
- Contracting
- Standortchecks
- Dienstleistungen für die Errichtung von Infrastruktur
- Dienstleistungen für den Betrieb von Ladeinfrastruktur

Der Ergebnisbeitrag dieser Produkte vor Ertragsteuern wird im Jahr 2025 auf ca. 140 TEUR geschätzt und wir planen einen Anstieg auf mehr als 500 TEUR in 2029.

Im Bereich der Energieerzeugung gehen gehen wir von einer sinkenden Einspeisemenge und somit -vergütung in den Folgejahren aus.

Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass wir in den Planjahren weiterhin bei den Carportvermietungen erfolgreich sein werden und eine hohe Mietauslastung erreichen werden.



Der Zinssatz für das noch bestehende Bankdarlehen ist für die nächsten Jahre festgeschrieben, sodass wir hier Planungssicherheit haben.

Für 2025 planen wir eine Darlehensaufnahme in Höhe von 400 TEUR für das neue Geschäftsfeld sowie eine Erhöhung des Eigenkapitals um 150 TEUR.

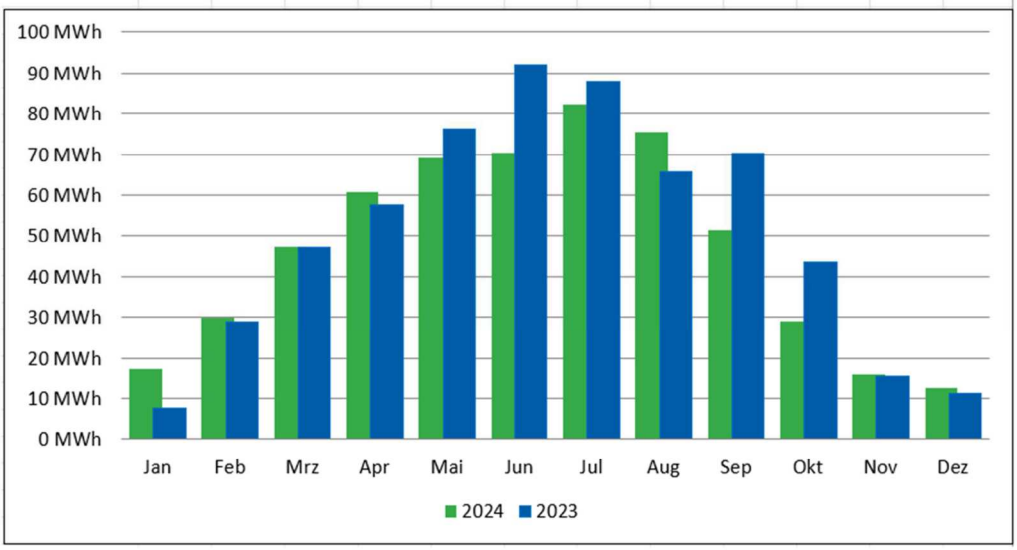
Risiken bestehen einerseits darin, dass die Instandhaltungsaufwendungen aufgrund technischer Defekte höher ausfallen könnten als geplant und andererseits darin, dass die geplante Mietauslastung aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung wieder zurück geht.

2.2 Geschäftsverlauf

Die Einspeisevergütung, für die die Anzahl der Sonnenstunden maßgeblich ist, bewegte sich leicht über Plan und Vorjahresniveau.

Die erzeugte Strommenge in 2024 und 2023 stellt sich wie folgt dar:

Erz. [MWh]	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2023	7,65	28,87	47,07	57,70	76,25	91,89	87,87	65,69	70,15	43,61	15,39	11,13
2024	17,35	30,00	47,13	60,80	69,14	70,25	82,44	75,31	51,48	29,00	15,92	12,63



Insgesamt betrug die eingespeiste Strommenge in 2024 561 MWh (VJ 603 MWh). Der Rückgang betrug damit 42 MWh.

Das zweite Standbein des Solarparks, die Vermietung von Carports, konnten wir in 2024 weiterhin ausgebaut und gefestigt werden. Die Mieterträge stiegen von TEUR 84 im Vorjahr mengen- und preisbedingt auf 86 TEUR im laufenden Jahr bei nahezu voller Mietauslastung.



Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.